

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation von Klaus Kirchmayr "Bedeutung von Postulaten im Land-rat (2008/142)

Datum: 26. August 2008

Nummer: 2008-142

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2008/142

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation von Klaus Kirchmayr "Bedeutung von Postulaten im Landrat (2008/142)

vom 26. August 2008

I.

Am 22. Mai 2008 hat Landrat Klaus Kirchmayr, Fraktion der Grünen, die folgende Interpellation betreffend "Bedeutung von Postulaten im Landrat" ([2008/142](#)) eingereicht:

"Interpellation, Postulat und Motion sind die hauptsächlichen Instrumente des Parlaments zur Einflussnahme auf die Politik und deren Ausgestaltung. Das in der Interpellation verankerte Frage- bzw. Auskunftsrecht der Volksvertretung und die verbindliche Motion haben eine klar definierte und verständliche Ausgestaltung. Die Auswirkungen und Bedeutung des Postulates sind dagegen weniger klar.

Das kantonale Parlamentsgesetz sagt hierzu:

§ 35 Postulat

Mit dem Postulat kann der Landrat:

- a. den Regierungsrat beauftragen, einen bestimmten Gegenstand zu prüfen, ihm über die Abklärungen zu berichten und Antrag zu stellen;*
- b. den Regierungsrat in seinem eigenen Kompetenzbereich zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten einladen.*

Das eidgenössische Parlamentsgesetz sagt hierzu:

Art. 123

Ein Postulat beauftragt den Bundesrat zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Es kann auch ein Bericht über einen anderen Gegenstand verlangt werden

In der Grünen Fraktion besteht der Eindruck, dass das parlamentarische Instrument des Postulates in der Landratspraxis sehr häufig auf den Aspekt "Prüfen" und "Berichten" reduziert wird und sich damit in der Konsequenz kaum von der Interpellation unterscheidet, welche ja ebenfalls einen Bericht von der Regierung verlangt.

Die vom Gesetzgeber ebenfalls vorgesehenen Massnahmen bzw. Anträge scheinen nur sehr selten zum Tragen kommen.

Zur Versachlichung dieses subjektiven Eindrucks bitten wir um die schriftliche Antwort der folgenden Fragen:

1. Wie viele Postulate wurden in den Jahren 2001 bis 2007 im Landrat überwiesen?
2. Welcher Prozentsatz dieser überwiesenen Postulate führte zu konkreten Massnahmen (z.B. auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe)?
3. Welcher Prozentsatz dieser überwiesenen Postulate wurde lediglich durch Prüfen und Berichten abgeschrieben ohne dass die im Postulat angestrebten Änderungen realisiert wurden."

Der Regierungsrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

II.

Grundsätzliches zum parlamentarischen Instrument des Postulates

Der Landrat besitzt mit der Motion, dem Postulat, der Parlamentarischen Initiative, dem Verfahrenspostulat, der Interpellation, der Resolution sowie der mündlichen und der schriftlichen Anfrage eine reichhaltige und fein abgestimmte Palette an parlamentarischen Vorstossmöglichkeiten. Die Bedeutung, die Wirkungsweise und das Verfahren dieser Instrumente sind in den §§ 34 - 41 des Landratsgesetzes (LRG)¹ und in den §§ 45 - 52 der Geschäftsordnung des Landrates (GO)² geregelt.

Der Interpellant schreibt in seinem Vorstoss, dass das in der Interpellation verankerte Frage- bzw. Auskunftsrecht und die verbindliche Motion eine klar definierte und verständliche Ausgestaltung hätten, dass dagegen die Auswirkungen und die Bedeutung des Postulates weniger klar seien. Dieser Aussage kann sich der Regierungsrat nur bedingt anschliessen, sind doch der Anwendungsbereich und die Wirkungsweise des Postulates in § 35 LRG recht genau umschrieben. Richtig ist, dass es trotz dieser klaren Regelung in der Praxis immer wieder zu Diskussionen und Missverständnissen kommt. Diese sind vor allem auf folgende Faktoren zurückzuführen:

1. Die unterschiedliche Auslegung der Formulierungen "prüfen und berichten" im Sinne von § 35 Absatz 1 Buchstabe a LRG (Postulat) und "einen Bericht vorzulegen" im Sinne von § 34 Absatz 1 Buchstabe d LRG (Motion).

Die Definition von Motion und Postulat wurde von der Spezialkommission "Parlament und Verwaltung" im Rahmen der Überarbeitung der Landratsgesetzgebung eingehend beraten. In ihrem Bericht vom 6. Juni 2005 (2005/157) stellte die Kommission im Abschnitt 2.2.3.4 "Definition der Motion" u.a fest:

¹GS 32.58, SGS 131

²GS 32.77, SGS 131.1

§ 34 Absatz 1 Buchstabe d des Landratsgesetzes besagt, dass der Landrat mit der Motion den Regierungsrat verbindlich beauftragen kann, einen Bericht vorzulegen. Mit dem Begriff "Bericht" ist ein substantielles, umfassendes, umfangreiches Dokument zu einem grundsätzlichen Themenkomplex (z.B. Jugendgewalt) gemeint.

Im Gegensatz dazu steht § 35 Absatz 1 Buchstabe a des Landratsgesetzes, wonach der Landrat den Regierungsrat mit dem Postulat beauftragen kann, einen bestimmten Gegenstand zu prüfen, ihm über die Abklärungen zu berichten und Antrag zu stellen. Die hier angesprochene Berichterstattung soll zwar seriös das Ergebnis der Prüfung des Regierungsrates beinhalten. Sie bezieht sich aber auf einen einzelnen Gegenstand (nicht ein ganzes Thema) und ist daher vom Umfang her sicher begrenzt.

2. Die formelle und die materielle Bedeutung des Begriffs "erfüllt".

Formell ist eine Motion oder ein Postulat gemäss § 46 Absatz 1 GO erfüllt, wenn der Regierungsrat dem Parlament eine Vorlage oder einen Bericht zum Gegenstand des entsprechenden Vorstosses unterbreitet.

Im Gegensatz zu einer überwiesenen Motion, wo der Regierungsrat verpflichtet ist, dem Parlament eine Vorlage im Sinne der Motion vorzulegen und damit die Forderung der Motion auch materiell zu erfüllen, bestehen bei einem vom Landrat überwiesenen Postulat für die Regierung verschiedene Möglichkeiten:

- a. Wenn der Landrat ein Postulat gemäss § 35 Absatz 1 Buchstabe a ("den Regierungsrat beauftragen, einen bestimmten Gegenstand zu prüfen, ihm über die Abklärungen zu berichten und Antrag zu stellen") überweist oder eine Motion in ein Postulat umwandelt und überweist, dann beauftragt er den Regierungsrat, eine Massnahme gemäss § 34 Absatz 1 (Motion) zu prüfen und darüber zu berichten.

Der Regierungsrat kann dem Landrat dann eine Vorlage oder einen Bericht unterbreiten, mit dem das Anliegen des Postulates (das Motionscharakter hat!) materiell erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt wird.

- b. Wenn der Landrat ein Postulat gemäss § 35 Absatz 1 Buchstabe b ("den Regierungsrat in seinem eigenen Kompetenzbereich zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten einladen") überweist, dann lädt er den Regierungsrat zu einem bestimmten Vorgehen oder Verhalten in dessen eigenem Kompetenzbereich ein.

Der Regierungsrat hat in solchen Fällen abschliessend zu entscheiden, ob ein solches postuliertes Vorgehen oder Verhalten für ihn sachlich (oder politisch) opportun ist. In seinem Bericht an den Landrat begründet er, ob und allenfalls warum er ein Postulat materiell erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt hat.

Zur Frage der Abschreibungspraxis stellte die Spezialkommission "Parlament und Verwaltung" in diesem Zusammenhang im Abschnitt 2.2.3.5 "Abschreibung von Postulaten" ihres Berichtes an den Landrat vom 6. Juni 2005 (2005/157) folgendes fest:

Nach eingehender Beratung kam die Spezialkommission auch zum Schluss, dass an der bestehenden gesetzlichen Regelung über die Behandlung der persönlichen Vorstösse nichts Grundsätzliches geändert werden sollte.

Dem Landrat und den Kommissionen wird jedoch eine gewisse Korrektur ihrer Praxis bei der Abschreibung von Postulaten empfohlen. Die Kommission liess sich dabei von folgenden Überlegungen leiten:

1. *Der Regierungsrat kann dem Landrat die Abschreibung eines Postulates (oder die Verlängerung der Behandlungsfrist) im Rahmen der jährlichen Sammelvorlage oder mit einer speziellen Abschreibungsvorlage beantragen.*
2. *Der Landrat sollte prüfen, ob die Regierung den Auftrag, das Anliegen des Postulates zu prüfen und darüber zu berichten, seriös erfüllt hat oder nicht.
Ob das Begehren des Postulates materiell erfüllt, teilweise erfüllt oder gar nicht erfüllt ist, spielt nur eine untergeordnete Rolle!
Dass die Postulierenden ihre Zustimmung zur Abschreibung ihres Postulates jeweils davon abhängig machen, ob ihr Anliegen materiell erfüllt ist oder nicht, ist zwar sehr begreiflich. Diese Haltung entspricht aber keineswegs dem mit dem überwiesenen Postulat erteilten Auftrag des Parlamentes an die Regierung (Prüfen und Berichten)!*
3. *Stehen lassen sollte der Landrat ein Postulat grundsätzlich nur dann, wenn der Regierungsrat das Anliegen des Postulates nicht seriös geprüft hat und die Berichterstattung offensichtlich unvollständig ist.*
4. *Wenn der Regierungsrat ein Postulat materiell nicht oder nur teilweise erfüllt hat und das Parlament das Anliegen des Postulates trotzdem weiterhin realisieren möchte, stehen ihm folgende Möglichkeiten offen:*
 - a. *wenn es sich um eine Massnahme handelt, die im Kompetenzbereich des Parlamentes liegt: Überweisung eines neuen Vorstosses in Form einer Motion;*
 - b. *wenn es sich um eine Massnahme handelt, die im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegt: Lancierung einer Motion, welche die Kompetenzbereiche entsprechend verändert.*

III.

Antworten im Einzelnen

Zu den einzelnen Fragen können folgende Antworten gegeben bzw. Aussagen gemacht werden::

Frage 1:

Wie viele Postulate wurden in den Jahren 2001 bis 2007 im Landrat überwiesen?

416.

Frage 2:

Welcher Prozentsatz dieser überwiesenen Postulate führte zu konkreten Massnahmen (z.B. auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe)?

Es wäre nur mit sehr grossem Aufwand möglich, die Wirkungen einer derart grossen Anzahl von überwiesenen Postulaten im Detail zu analysieren und statistisch auszuwerten, zumal die Meinungen über den (materiellen) Erfüllungsgrad eines Postulates nicht selten recht unterschiedlich ausfallen!

Die Ansicht des Interpellanten, wonach die vom Gesetzgeber vorgesehenen Massnahmen bzw. Anträge nur selten zum Tragen zu kommen scheinen, kann der Regierungsrat nicht teilen. Der Regierungsrat ist der Überzeugung, dass ein Grossteil der überwiesenen Postulate abgeschrieben wird, weil die geforderten Massnahmen - auch materiell - ganz oder mindestens teilweise erfüllt worden sind.

Zu jedem überwiesenen Postulat stellt der Regierungsrat Antrag (Abschreibung oder Fristverlängerung), sei dies im Zusammenhang mit einer Gesetzes- oder Sachvorlage, sei dies mit einer separaten Abschreibungsvorlage oder sei dies im Rahmen der jährlichen Sammelvorlage.

Und es ist immer das Parlament, das über die Überweisung und später über die Abschreibung eines jeden einzelnen Vorstosses zu entscheiden hat.

Im Übrigen erhält der Landrat im statistischen Anhang zum jährlichen Amtsbericht des Regierungsrates u.a. Aufstellungen über alle im Berichtsjahr (vom Landrat) abgeschriebenen Aufträge (Motionen und Postulate), über die (formell) erfüllten, aber noch nicht abgeschriebenen Aufträge und die Postulate, die vor mehr als einem Jahr überwiesen worden sind.

Frage 3:

Welcher Prozentsatz dieser überwiesenen Postulate wurde lediglich durch Prüfen und Berichten abgeschrieben, ohne dass die im Postulat angestrebten Änderungen realisiert wurden.

In Übereinstimmung mit den Ausführungen zur Frage 2 ist der Regierungsrat überzeugt, dass nur ein recht kleiner Prozentsatz von überwiesenen Postulaten abgeschrieben wird, obwohl das Begehren materiell nicht erfüllt ist.

Es muss aber nochmals in aller Deutlichkeit gesagt werden, dass der Regierungsrat das Postulat bzw. den Auftrag des Parlamentes erfüllt hat, wenn er über seine Abklärungen schriftlich berichtet, die Ablehnung des materiellen Begehrens begründet und den Antrag auf Abschreibung des Postulates gestellt hat.

Liestal, 26. August 2008

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Ballmer

Der Landschreiber:
Mundschin